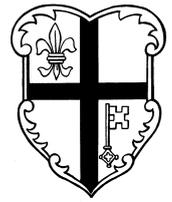


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 29. März 2018	Nummer: 4
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
9	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR - Wasserzählerwechsel im Jahr 2018	23
10	Abweichungssatzung vom 21.03.2018 zur Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der Straße „Alter Bahndamm“ in Oberschledorn	23
11	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Alter Bahndamm“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	24

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AÖR

Wasserzählerwechsel im Jahr 2018

Die Stadtwerke Medebach AÖR bzw. dessen beauftragte Handwerksunternehmen werden im Jahr 2018 sämtliche Wasserzähler mit dem Eichjahr 2012 und früher sowie im gesamten Ortsteil Medelon, unabhängig vom Eichjahr, gegen elektronische unidirektionale Wasserzähler mit Funkfernauslesung austauschen. Dies ist im Rahmen und zur Erfüllung der Vorgaben der Wasserversorgungssatzung sowie der Vorgaben durch das Mess- und Eichgesetz notwendig. Alle datenschutzrechtlichen Komponenten sind durch technische und organisatorische Vorkehrungen der Stadtwerke Medebach AÖR sichergestellt.

Informationen zum unidirektionalen Wasserzähler finden Sie auch auf der Homepage der Hansestadt Medebach www.medebach.de unter der Rubrik Stadtwerke sowie bei der Verwaltung der Stadtwerke Medebach AÖR im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach.

Medebach, 29.03.2018
 Stadtwerke Medebach AÖR
 Der Vorstandsvorsitzende
 gez. Grebe

Abweichungssatzung vom 21.03.2018

zur Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der Straße „Alter Bahndamm“ in Oberschledorn, ausgehend von der Einmündung des Verbindungsweges zwischen den Straßen „Auf dem Graben“ und „Alter Bahndamm“ (Parzelle 158) zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 317 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 157 in westlicher Richtung verlaufend bis zum Beginn der Brücke zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 445 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 282

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Abschnitt der Straße „Alter Bahndamm“ in Oberschledorn, ausgehend von der Einmündung des Verbindungsweges zwischen den Straßen „Auf dem Graben“ und „Alter Bahndamm“ (Parzelle 158) zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 317 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 157 in westlicher Richtung verlaufend bis zum Beginn der Brücke zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 445 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 282 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt der in dieser Abweichungssatzung näher beschriebenen Abschnitt der Straße „Alter Bahndamm“ entsprechend dem von der Stadtvertretung am 07.07.2016 beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn als Mischverkehrsfläche vor, die einseitig mit einer Rinnenführung entwässert wird. Auf die Herstellung von Gehwegen wird verzichtet.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 21.03.2018 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 21.03.2018

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

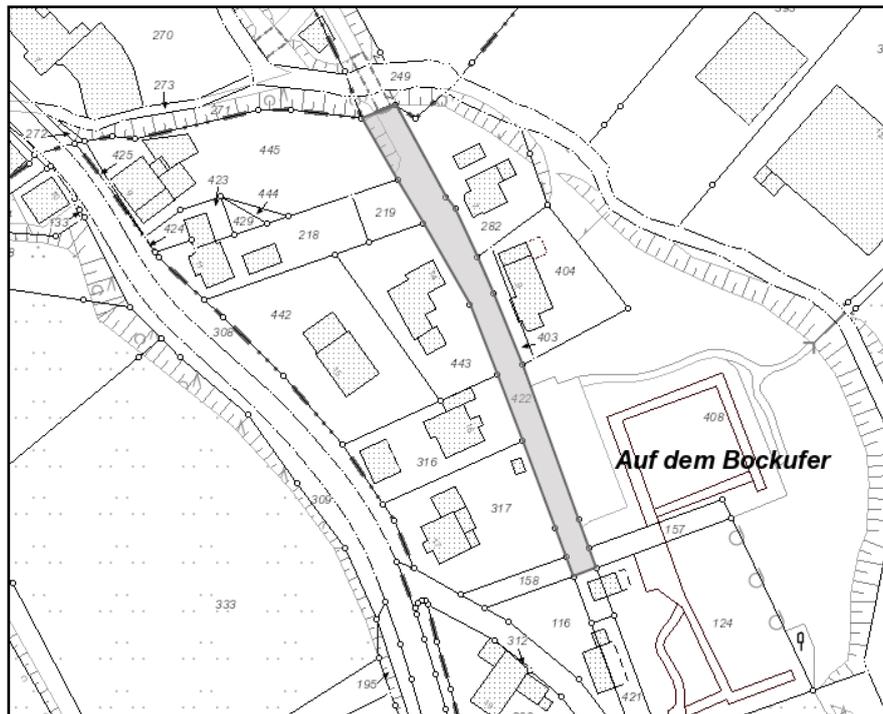
11

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Alter Bahndamm“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Teilabschnitt der Gemeindestraße „Alter Bahndamm“ (Grundstück Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 422) von der Einmündung des Verbindungsweges zwischen den Straßen „Alter Bahndamm“ und „Auf dem Graben“ (Grundstück Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 158) zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 317 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 157 in westlicher Richtung verlaufend bis zum Beginn der Brücke zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 445 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 282 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWg NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.1995 (GV NRW SS. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht. Gem. § 6 StrWg wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 21.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche